

terhandlungen sind angeknüpft, aber keine Bündnisse geschlossen, und so lange besteht auch kein Schutz!

Die von mir aufgestellte Ansicht, daß weder der Autor noch der Verleger des Ruy-Blas ein Recht haben, die Ausgabe für Deutschland zu verkaufen und dort als Eigentum geltend zu machen, ohne sich des Schutzes des Eigentums für Frankreich zu begeben, wird in Nr. 32. als mit dem Geiste und Worten des Franz. Gesetzes in solchem Widerspruch bezeichnet, daß sie keiner Widerlegung bedürfe. Und meiner Ansicht, daß ein Pariser Buchhändler ungestraft das Buch nachdrucken und dem Pariser Verleger die Einrede entgegen stellen könne, er habe die Leipziger Ausgabe nachgedruckt, wird entgegnet: er könnte auch sagen, daß er ein Buch nach der Brüsseler Ausgabe oder einer Abschrift des Original-Manuscripts gefertigt habe.

Hier zuerst die betreffenden §§. des neuesten Franz. Gesetzentwurfs vom J. 1839.

§. 17. Quiconque aura introduit sur le territoire français des exemplaires d'éditions contrefaites à l'étranger d'ouvrages publiés **pour la première fois** en France, sera puni des peines portées en l'article précédent.

§. 18. Tous ouvrages en langue française ou étrangère publiés pour la première fois à l'étranger, ne pourront, soit du vivant de l'auteur, soit après sa mort, avant l'expiration d'un terme fixé par les traités, être réimprimés en France sans le consentement de l'auteur ou des ayants droit. Toute réimpression des dits ouvrages en contrevention à cette défense sera réputée contrefaçon et punie des mêmes peines. Cette disposition sera exclusivement appliquée à l'égard des états, qui auront assuré la même garantie aux ouvrages en langue française ou étrangère, publiés pour la première fois en France.

§. 17. Wer Exemplare eines im Auslande veranstalteten Nachdrucks von Werken, die zuerst in Frankreich erschienen sind, in das Französische Gebiet bringt, verfällt in die im vorhergehenden §. bestimmten Strafen.

§. 18. Alle Werke in Französischer und fremder Sprache, welche zuerst im Auslande erschienen, dürfen weder bei Lebzeiten des Verfassers, noch nach seinem Tode, vor Ablauf des durch Verträge festgestellten Zeitpunktes ohne Bezugnahme des Verfassers oder von den Vertretern seines Rechts neu gedruckt werden. Jeder neue Abdruck solcher Werke, mit dieser Bestimmung im Widerspruch, wird als Nachdruck angesehen und wie dieser bestraft. Diese Bestimmung gilt einzlig und allein solchen Staaten gegenüber, welche den in Französischer oder fremder Sprache zuerst in Frankreich erschienenen Werken den gleichen Schutz gewähren.

Die vorstehenden Gesetzesbestimmungen sprechen sich ganz deutlich dahin aus, daß die Rechtsbegrundung des Eigentums in einem Lande ihren Ursprung nehmen, und der Schutz derselben nur durch Gegenseitigkeit gewährte Verträge in andern Ländern erreicht werden kann. So lange also Frankreich keine solchen Verträge geschlossen, schützt es die im Auslande erschienenen Schriften nicht, und können die in Frankreich erschienenen auch im Auslande keinen Schutz in Anspruch nehmen. Es ist daher meine Ansicht begründet, daß, wenn ein Leipziger Buchhändler sich als den Originalverleger des Ruy-Blas hinstellt und sich des Ankaufs des Manuscripts rühmt *), der Konflikt entstehen muß, welcher von den beiden Verlegern, der Pariser oder der Leipziger zuerst — wie das Gesetz deutlich sagt, das Werk im Drucke erscheinen ließ. Weder ein Brüsseler Nachdrucker, noch ein solcher, der sich eine Abschrift des Original-Manuscripts verschafft haben möchte, würde sich eines durch Kauf erlangten Eigentums rühmen; und diese Einrede zerfällt daher in Nichts. Ich wiederhole es: man kann nicht zu gleicher Zeit auf zwei Hochzeiten sein!

Mag der Schreiber in Nr. 32. der Ansicht sein, daß die H.H. B. u. A. Dank für ihr Verfahren verdienen; ich verachte die Meinung, daß halbe, auf falsche Auslegung der Gesetze begründete Maßregeln keine Sache fördern können, und so lange nicht durch Verträge fremde Staaten uns Schutz gewähren, wir auch ihnen keinen solchen zu bieten brauchen.

Wenn die H.H. B. u. A. auch mit einem Fuße in Leipzig, mit dem andern in Paris stehen, so sind sie als Verleger Französ. Schriften Franzosen und nicht mehr und nicht weniger als jeder andere Pariser Buchhändler.

„Und Freie seid ihr nicht geworden,
Wenn ihr das Recht nicht festgestellt. (U. h. l. a. n. d.)
K.

*) Die H.H. B. u. A. erklären in Nr. 20. des B. B. ausdrücklich, sie seien Mitverleger des Ruy-Blas; derselbe sei durch ihre Beteiligung am Verlage (in Paris) ein inländischer, d. h. Leipziger, Verlagsartikel geworden.

Verantwortlicher Redakteur: G. Buttig.

Bekanntmachungen.

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der Presse.

[2555.] Demnächst erscheint:

Klemm, Bibl. Dr. G., Italica. Erster Theil. Bericht über eine im Jahre 1838 im Gefolge Sr. K. H. des Prinzen Johann, Herzogs zu Sachsen unternommene Reise nach Italien. gr. 8. br. 3⁴.

Arnoldische Buchhandlung in Dresden und Leipzig.

Anzeigen neuer und älterer Bücher, Musikalien u. s. w.

[2556.] In unserm Verlage erschien so eben:

Winterbriefe
vom Verfasser

der

Herbstblätter aus Holland, Belgien und Paris.

8. br. 1 Thl. 6⁴. oder 2 fl.

Stuttgart. Hallberger'sche Verlagshdrg.